

Datum des Beschlusses: 30.01.2026

Vizerektorin: HS-Prof. Mag. Dr. Petra Heißenberger, BEd MSc

Vizerektorin: HS-Prof. Mag. Dr. Edda Polz, BEd MEd PhD

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich hat beschlossen:

Verordnung des Rektorats der PH NÖ für das Aufnahmeverfahren Lehramt Primarstufe Studienjahr 2026/27

Gemäß § 52e Abs 5 HG 2005 i.d.g.F. erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats; diese wird nachfolgend festgelegt. Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self- und einem Face-to-Face-Assessment (Teile A und B).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der PH NÖ zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die bereits zu einem Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen sind oder für das Studienjahr 2025/26 eine Zulassung erlangt haben und zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen war und das Studium begonnen hat, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die Überprüfung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten eine Behinderung nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sind auf der Website der PH NÖ veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face-Assessment dar.

- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber*in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und behält Gültigkeit für ein Studienjahr.

§ 3 Registrierung und Antrag auf Zulassung

- (1) Das Aufnahmeverfahren setzt die Registrierung im PH-Online-Anmeldesystem der PH NÖ voraus.
- (2) Zur Registrierung sind die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Registrierung umfasst den Zeitraum von 2. Jänner bis 9. August 2026. Ein Eignungstermin für das Face-to-Face-Assessment ist mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin zu wählen.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungssystems (E-Mail, Telefon) ist nicht zulässig. Unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, Formvorschriften widersprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in sind eine Anmeldung und die Anlage eines Benutzerkontos erforderlich. Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass alle Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Auch Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ungültig.
- (6) Der Abschluss der Registrierung (Absenden des Antrags) gilt als Ansuchen um Zulassung zum Studium.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Eignungstermin absolviert werden. Andernfalls ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2026/27 nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse sind nur dem*der Studienwerber*in bekannt und werden in keine Bewertung einbezogen.
- (3) Eine Bestätigung der Absolvierung ist zeitgerecht im PH-Onlinesystem hochzuladen.

§ 5 Modul B: Face-to-Face-Assessment

B1 Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz und der Sprech- und Stimmleistung

Ziel ist die Feststellung der erforderlichen mündlichen Sprachkompetenz in deutscher Sprache sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung. Beide Bereiche werden im Rahmen der Eignungsfeststellung durch qualifizierte Lehrpersonen durchgeführt und nach vorgegebenen Kriterien bewertet.

B2 Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Die Disposition der Studienwerber*innen wird in einem Gruppen-Assessment mit einer Dauer von 30 Minuten erfasst. Die Studienwerber*innen werden dabei nach einer persönlichen Vorstellung mit einer Gruppenaufgabe konfrontiert, bei der sie Argumente für ihren eigenen Standpunkt in eine Diskussion einbringen sollen, ehe ein Konsens gefunden werden muss. Abschließend wird über den Verlauf und Implikationen des Prozesses reflektiert.

Die Studienwerber*innen werden von einem Team von Lehrenden hinsichtlich folgender Merkmale bewertet: Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit zur Perspektivenübernahme, Kommunikations- und Interaktionsverhalten, pädagogisches Selbstverständnis, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsbereitschaft.

§ 6 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerber*innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 5. September 2026 der ÖH-Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Baden, am 30.01.2026
Rektorat der PH NÖ